

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20

Düsseldorf, Samstag, den 19. Mai

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 20.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 23. Mai 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen 141, Tarif für die Werstanlagen der Stadt Rees in Rees am Rhein 141/142, Innungen 142/143, Hauskollekte 143, Markscheider 143, Enteignungen 143/144, Fluchtlinienverfahren 144, Personalien 144.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

486. V. Nachtrag
zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 9. März 1927.

Als Ziffer 11 tritt den Ausnahmen des Tarifabschnitts I hinzu:

Von den für Erz im Verkehr von Emden nach Dortmund/Herne zu entrichtenden Schifffahrtabgaben werden auf Antrag folgende Abschläge gewährt:

40 v.H. für die 7. bis einschließlich 10. Fahrt, welche dasselbe Fahrzeug mit Erz beladen im Laufe des Rechnungsjahres 1928 bergwärts durch die Schleuse Herbrum ausführt, und

75 v.H. für die darüber hinausgehenden Fahrten. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, 5. Mai 1928.

Der Reichsverkehrsminister. J. B.: Gutbrod.
W. IIa. I. II. V. 18. 569. — I. 6596 M. B. C. vom 11. 5. 1928.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

487. Tarif
für die Werstanlagen der Stadt Rees in Rees a. Rh.

Es ist zu zahlen:

A. Werftgeld

von allen auf dem Wasserwege ankommenden und abgehenden Gütern, die im Bereiche des Werft- oder Hafengebietes aus-, ein- oder umgeladen werden, und zwar von:

1. a) Abbränden, Aschen, Abfalläuren (minderprozentige Schwefelsäure), Bruchsteinen, Erden (aus-

schließlich Farberden), Erzen, Kies, Kleinschlag, Koksgrus, Lehm, Rohbraunkohlen, Salz, Sand, Schlacken, Steinkohlen, Ton, Torf und Torfstreu für je 100 kg 1 Pf.

b) Abfällen von Häuten, Horn und Klauen, Bittersalz, Braunstein, Calcium-Carbid zur Düngerherstellung, Chilealpeter, Dachziegeln, Düngemitteln (einschließlich der Kalisalze), Dünger, Farberden, Glaubersalz, Kalk (auch phosphorsaurem und gebranntem), Kupfersteinen, Mauersteinen, Mergel, Pflastersteinen aller Art, Schwefelkies, Steinen als Bau- und Werksteinen, Sulfat, Superphosphat und Thomasmehl für je 100 kg 1,5 Pf.

c) Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais (Kukuruz), Roggen und Weizen für je 100 kg 2 Pf.

d) Biertrebern, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks, Brennholz, Eisen- und Stahlbruch, Ferrofilizium, Floßholz, Gerbstoffen (rohen auch zerfleinerten), Gips, Grubenholz, Heu, Holzkohlen, Meie, Knochen, Kopra, Laugen aller Art, Leinsamen, Luppen von Schweißstäben, Malzkeimen, Metallabfällen, Ölfrüchten, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Ölsamen, Reisig, Reiskleie, Roheisen und Coquillen, Röhren aus Ton oder Zement, Rohzucker, Rüben, Rübenschnitzeln, Salpetersäure, Salzsäure (roher), Schlempe, Schwefelsäure (roher), Spänen, Steinen als Polier-, Schleif- und Wegsteinen, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks, Stroh, Torfkohlen, Tretern, Umischliehungen, alten (Fässern, Flaschen, Kästen, Säcken), Zelluloseholz (Rundholz zur Herstellung von Holzmasse), Zement, Zementfliesen, Zementplatten und Zementsteinen für je 100 kg 2,5 Pf.

e) Agnatron, Altpapier, Asphalt, Baumwollabfällen, Blei in Blöcken, Eisen- und Stahlknüppeln,

Flachs, Graphit, Hanf, Hirse, Hölzern aller Art, bearbeitet und unbearbeitet, mit Ausnahme der unter d) und f) genannten, Holzkalk, Hörnern, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Lumpen, Metallen (unedlen), Pech, Reis, Roggenmehl, Soda, kalzinierter und kauftischer, Spelz, Strohnappe, Teer, Telegraphenstangen, Weizenmehl, Werg, Zellulose, Zink und Zinkbrocken für je 100 kg 4 Pf.

f) Baumwolle, roher, Bleiwaren, Edelhölzern (Buchsbau, Zedern, Zitronen (Satin), Eben, Eichen, Eschen, Sidory, Kirschbaum, Mahagoni, Nußbaum, Palisander, Pock, Teak, Ulmen (Rüster), Eisen und Stahl in Stäben, auch geformt, Eisen- und Stahl draht, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, eisernen und hölzernen, Eisen- und Stahlwaren, groben, unverpackten, eisernen Achsen und Bandagen, eisernen Blechen und Platten, eisernen Röhren und Säulen, Harz, Seringen, Ruchengewächsen, Maismehl, Malz, Müllereierzeugnissen, Petroleum in Tankschiffen, Pflanzen, Reismehl, Rohnaphta in Tankschiffen, Sämereien, Schienenbefestigungsgegenständen, schwefelsaure Tonerde, Sperrholz und Umwicklungen, neuen (Fässern, Flaschen, Kisten, Säcken) für je 100 kg 5 Pf.

g) allen anderen Gütern für je 100 kg 7 Pf.

2. Gütern, die im Werft- und Hafengebiete von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der Sätze unter A. 1.

3. Gütern, die im Werft- und Hafengebiete in Schiffe eingeladen werden und aus ihnen wieder ausgeladen werden, nur einmal die Sätze unter A. 1.

4. Gütern, die zu Wasser ankommen, aber nach den Schiffspapieren für einen anderen Hafen bestimmt sind und wieder zu Schiff verladen werden, nur einmal die Sätze unter A. 1.

B. Werftlagergeld.

Von allen Gütern, die über die gebührenfreie Frist von 48 Stunden auf den Werften lagern (im Freien), für die ersten vier Wochen für jedes Quadratmeter benutzte Fläche und jede angefangene Woche 5 Pf., bei Lagerung über vier Wochen für jede angefangene Woche und für jedes Quadratmeter 3 Pf. Als Mindestsatz der Lagergebührenrechnung kommen 50 Pf. zur Erhebung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Abgabeberechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht der Ladung zugrunde gelegt.

2. Für Güter, deren Menge nicht nach dem tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstabe im Frachtbriefe angegeben ist, erfolgt die Umrechnung der Menge in Bruttogewicht (kg) durch die Hafensverwaltung, wenn das wirkliche Gewicht nicht durch Nachwiegen oder Aufnahme der Schiffs-eiche festgestellt werden kann.

3. Für die Berechnung der Abgaben nach Quadratmeter-Fläche (Tarifstelle B) gilt der Flächeninhalt, der sich aus der Vielfältigkeit der größten Länge mit der größten Breite ergibt.

4. Bruchteile der Tarifeinheiten — Pfennige, Wochen, Quadratmeter, 100 kg — werden für voll

gerechnet und die einzeln berechneten Abgaben auf 10 Pf. aufgerundet.

5. Ist Holz in den bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbriefen nicht nach Gewicht gerechnet, so gelten folgende Umrechnungssätze:

- a) ein cbm Weichholz: Pappel, Erle, Tanne, Fichte, Kiefer — ausgenommen amerikanische Pechkiefer — 550 kg
- b) ein cbm amerikanische Pechkiefer 650 "
- c) ein cbm Hartholz: Eiche, Buche, Ulme, Esche 750 "
- d) 100 Kubikfuß oder 100 Bord 16 . 12" 1500 "

6. Das Gewicht von 1 cbm Sand oder Kies wird gerechnet zu 1600 "

Befreiungen.

Befreit sind vom Werftgeld:

- a) Güter, die staatlichen Aufsicht-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die Hafens- oder Werftanlagen fördernden Zwecken dienen,
- b) Gepäckstücke von Reisenden, die ohne Benutzung eines Krans an oder von Bord befördert werden.

Solange ein Kran zum Ein- oder Ausladen der Güter nicht vorhanden ist, wird nur die Hälfte der Tarifgebühren erhoben.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, 7. Mai 1928.

b VIII. Nr. 2700.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz (Rheinstrombauberwaltung). J. A.: Gelinsky.

488. Auf Grund des § 100 t Abs. 1 G.-D. wird die Anordnung vom 22. März 1922 — I. F. V. 1296 (Amtsblatt S. 129) — über die Errichtung der Zwangsinnung für das Sattler-, Polsterer- und Dekorateurgewerbe in den Kreisen Remscheid und Lennep, nachdem durch meine Anordnung vom 29. Oktober 1927 (Amtsblatt S. 294) für den Kreis Lennep eine eigene Innung gebildet worden ist, hiermit zurückgenommen und die Zwangsinnung für die vorbezeichneten Gewerbe in Remscheid mit dem 30. Juni 1928 geschlossen.

Düsseldorf, 27. April 1928.

I. F. Nr. 2880.

Der Regierungs-Präsident.

489. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Baugewerbe, umfassend das Hochbau-, Tiefbau-, Eisenbeton- und Stuckateurgewerbe, in Rheinhausen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Rheinhausen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 23. April 1928.

I. F. Nr. 2497.

Der Regierungs-Präsident.

490. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Schmiede- und Schlosser-Zwangsinnung in Wesel auf den gesamten Bezirk der Bürgermeisterei Schermbeck zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Wesel zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 27. April 1928.

I. F. Nr. 2948.

Der Regierungs-Präsident.

491. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Malergewerbe im Bezirke der Bürgermeistereien Rheinberg, Camp, Hörstgen und Vierquartieren zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Mörz zum Beauftragten bestellt.

Meine Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt Seite 60 Nr. 278, wonach als Innungsbezirk nur die Bürgermeistereien Rheinberg und Camp-Lintfort gelten sollten, wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, 20. April 1928. I. F. Nr. 2462.

Der Regierungs-Präsident.

492. Für die durch den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz genehmigte Sammlung für den Erweiterungsbau der Kapelle in Birken sind als weitere Sammler beauftragt: Feodor Gröb, Duisburg, Tiergartenstr. 14; Wilhelm Steinforth, Duisburg, Colonnestr. 10; H. Odenbach, Duisburg-Laar, Denkstraße 51; H. Marthen, Duisburg-Meiderich, Biesenstraße 50.

Düsseldorf, 2. Mai 1928. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

493. Der konzessionierte Markscheider Wilhelm Schlott hat seinen Wohnsitz von Bochum nach Recklinghausen verlegt.

Dortmund, 10. Mai 1928.

Preussisches Oberbergamt.

494. Der konzessionierte Markscheider Heinrich Deichmann hat seinen Wohnsitz von Bochum nach Dortmund-Mengede verlegt.

Dortmund, 10. Mai 1928.

Preussisches Oberbergamt.

495. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks A.-G. in Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Rüppersteg nach Ohligs in den Gemeinden Immigrath und Wiescheid teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 18. bis 22. Mai 1928 auf dem Bürgermeisteramt zu Langenfeld zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, dem 22. Mai 1928**, 11 Uhr, für Immigrath und 11½ Uhr für Wiescheid in der Gastwirtschaft von Küll u. Richter in Immigrath. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 12. Mai 1928. I. D. 2275/2507.

Der Enteignungskommissar: Plitt, Reg.-Oberinspekt.

496. Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks A.-G. in Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Rüppersteg nach Ohligs in der Gemeinde Richrath teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 22. bis 24. Mai 1928 auf dem Bürgermeisteramt zu Langenfeld zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, dem 24. Mai 1928**, 11 Uhr, in der Gastwirtschaft von Wwe. Höveler in Richrath. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 16. Mai 1928. I. D. Nr. 2579.

Der Enteignungskommissar: Plitt, Regier.-Oberinsp.

497. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Bergstraße zu enteignende, in der Gemeinde Homberg belegene, im Eigentum des Wilh. Schmeeg, Wilh. Dieß und Gerh. Dieß stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, dem 22. Mai d. J.**, 10½ Uhr, an Ort und Stelle in Homberg, Ecke Berg- und Viktoriastraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 12. Mai 1928. F IV 323/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Koloff, Regierungsinспекtor.

498. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Wanheimerstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Chemischen Fabrik C. Wehl & Co. A.-G. stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, dem 25. Mai d. J.**, 10½ Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Ecke Wanheimer- und Rheintörchenstraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom

11. Juni 1874 — Gesetzjaml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 12. Mai 1928. F IV Nr. 319/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Koloff, Regierungsinspektor.

499. Fluchtlinienverfahren.

Die mit Beschluß des Verbandsausschusses vom 27. Juni 1927 förmlich festgesetzten Fluchtlinienpläne für das Verkehrsband V 51 (J) Schacht Friedrichsfeld — Rheinbabenhafen — Wesel — Spellen und Friedrichsfeld liegen gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk während einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vom Tage der

Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt ab gerechnet bei dem Bürgermeister in Boerde zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 11. Mai 1928.

III A 1248/27.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Personalien.

500. Bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf sind zu besetzen: 1 Justizrentmeisterstelle (mit 300 RM. Ruhegehaltsfähiger Zulage) bei dem Amtsgericht in Ratingen; je 1 Justizobersekretärstelle bei dem Landgericht Elberfeld, den Amtsgerichten in Dpladen, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort, sowie bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld.

501. Stelle für Oberlandjägermeister zu Fuß in Rheine, Kreis Steinfurt i. Westf., sofort zu besetzen. Wohnung voraussichtlich vorhanden. Bewerbungen bis 30. Mai 1928 an Regierungs-Präsident Münster.